



Lohn- und Gehaltsordnung

**Für ArbeiterInnen und Angestellte im Gastgewerbe in Kärnten
gültig ab 1. Mai 2018**

1. Arbeiter

Ab 1. Mai 2018 gilt in Kärnten nur mehr das einheitliche Festlohnsystem. Das Garantielohnsystem (gemischtes Lohnsystem) läuft mit 30. April 2018 aus. Die neue Einstufung ist dem Mitarbeiter mittels Dienstzettel/Dienstvertrag bis spätestens **30. Juni 2018** bekannt zu geben.

Lohngruppe 1 - Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit großem Verantwortungsbereich

Abteilungsverantwortliche überwiegend im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- für den Wareneinkauf und die Kalkulation in ihrer Abteilung verantwortlich sind,
- umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen, wozu insbesondere das Mitwirken bei der Aufnahme von Mitarbeitern und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie die Gestaltung von Dienstplänen gehören.

Beispiele: Restaurantchefin/Restaurantchef, Restaurantleiterin/Restaurantleiter, Küchenchefin/Küchenchef, Küchenleiterin/Küchenleiter

bis 3 Jahre	4 – 6 Jahre	7 – 9 Jahre	10 – 12 Jahre	13 – 15 Jahre	16 – 18 Jahre	19 – 21 Jahre	22 – 24 Jahre	ab 25 Jahren
€ 2.000,00	€ 2.030,00	€ 2.060,00	€ 2.090,00	€ 2.120,00	€ 2.150,00	€ 2.180,00	€ 2.210,00	€ 2.240,00

Lohngruppe 2 - Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit erweitertem Verantwortungsbereich

Arbeiterinnen und Arbeiter, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,
- fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen

sowie Arbeiterinnen und Arbeiter im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen vorübergehend Tätigkeiten der LG 1 ausüben.

Beispiele: Restaurantchefin/Restaurantchef, die/der nicht unter Lohngruppe 1 fällt, Restaurantchef-Stellvertreterin/Restaurantchef-Stellvertreter, Küchenchefin/Küchenchef, die/der nicht unter Lohngruppe 1 fällt, Küchenchef-Stellvertreterin/Küchenchef-Stellvertreter, Chef de rang, Chef de partie, Barchefin/Barchef, Housekeeping-Leiterin und Leiter, die/der nicht dem Angestelltengesetz unterliegt

Lohngruppe 2a

bis 3 Jahre	4 – 6 Jahre	7 – 9 Jahre	10 – 12 Jahre	13 – 15 Jahre	16 – 18 Jahre	19 – 21 Jahre	22 – 24 Jahre	ab 25 Jahren
€ 1.800,00	€ 1.827,00	€ 1.854,00	€ 1.881,00	€ 1.908,00	€ 1.935,00	€ 1.962,00	€ 1.989,00	€ 2.016,00

- Für Arbeiterinnen/Arbeiter **in bestehenden Dienstverhältnissen** in den Festlohn-Positionen Service A2, sowie Küche C3 und C4, welche bis 30. April 2017 Gültigkeit hatten, gelten die Löhne der Lohngruppe 2a.
- Für Arbeiterinnen/Arbeiter **in bestehenden Dienstverhältnissen** in den Festlohn-Positionen Service A3, Küche C5 und sonstige Mitarbeiter D1, welche bis 30. April 2017 Gültigkeit hatten, gelten die nachstehenden Löhne der Lohngruppe 2b, bis zu einer endgültigen Zusammenführung mit Lohngruppe 2a.

Lohngruppe 2b

bis 3 Jahre	4 – 6 Jahre	7 – 9 Jahre	10 – 12 Jahre	13 – 15 Jahre	16 – 18 Jahre	19 – 21 Jahre	22 – 24 Jahre	ab 25 Jahren
€ 1.690,00	€ 1.715,40	€ 1.740,70	€ 1.766,10	€ 1.791,40	€ 1.816,80	€ 1.842,10	€ 1.867,50	€ 1.892,80

Lohngruppe 3 - Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufeinschlägigen Aufgabenbereich

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

- berufeinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten

Beispiele: Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann mit oder ohne Inkasso, Chef de rang, der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt;
Köchin/Koch, Chef de partie, der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt;
Gastronomiefachfrau/Gastronomiefachmann, Systemgastronomin/Systemgastronom, Konditorin/Konditor, Bäckerin/Bäcker, Elektrikerin/Elektriker, Haustischlerin/Haustischler, Gärtnerin/Gärtner, Masseurin/Masseur, Kosmetikerin/Kosmetiker, Fußpflegerin/Fußpfleger

bis 3 Jahre	4 – 6 Jahre	7 – 9 Jahre	10 – 12 Jahre	13 – 15 Jahre	16 – 18 Jahre	19 – 21 Jahre	22 – 24 Jahre	ab 25 Jahren
€ 1.615,00	€ 1.639,20	€ 1.663,50	€ 1.687,70	€ 1.711,90	€ 1.736,10	€ 1.760,40	€ 1.784,60	€ 1.808,80

Lohngruppe 4 - Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufeinschlägigen Aufgabenbereich im 1. und 2. Berufsjahr

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

- berufeinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten

in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses.

Beispiele: Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann, Köchin/Koch, Systemgastronomin/Systemgastronom, Gastronomiefachfrau/Gastronomiefachmann, Bäckerin/Bäcker, Konditorin/Konditor, Kosmetikerin/Kosmetiker, Fußpflegerin/Fußpfleger, jeweils in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses

1. und 2. Berufsjahr
€ 1.550,00

Lohngruppe 5 - Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und Hilfskräfte in allen Bereichen.

Beispiele: Hilfskraft im Service, Hilfsköchin/Hilfskoch, Abwäscherin/Abwäscher, Hausarbeiterin/Hausarbeiter, Arbeiterin/Arbeiter im House-keeping, sonstige Hilfskraft in Küche oder Service oder Beherbergung

bis 3 Jahre	4 – 6 Jahre	7 – 9 Jahre	10 – 12 Jahre	13 – 15 Jahre	16 – 18 Jahre	19 – 21 Jahre	22 – 24 Jahre	ab 25 Jahren
€ 1.500,00	€ 1.522,50	€ 1.545,00	€ 1.567,50	€ 1.590,00	€ 1.612,50	€ 1.635,00	€ 1.657,50	€ 1.680,00

2. Angestellte

Beschäftigungsgruppe 0 - Angestellte, die mit der Geschäftsführung betraut sind

Beispiele: Geschäftsführer/in, Hoteldirektor/in, jeweils mit maßgeblichem Einfluss auf die Unternehmensleitung

Grundgehalt	ab dem 6. Dienstjahr	ab dem 11. Dienstjahr	ab dem 16. Dienstjahr	ab dem 21. Dienstjahr
€ 2.000,00	€ 2.050,00	€ 2.100,00	€ 2.150,00	€ 2.200,00

Beschäftigungsgruppe 1 - Angestellte mit großem Verantwortungsbereich

Abteilungsleiter/innen, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- sehr anspruchsvolle berufeinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten und
- umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen.

Beispiele: Abteilungsleiter/in, Leiter/in der Buchhaltung, Empfangschef/in, Hauptkassier/in, Lagerverwalter/in mit Einkaufsberechtigung, kaufmännische Restaurantleiter/in, Sales- und Marketingmanager/in, Personaldirektor/in, Chefsteward/ess, Food- and Beverage-Leiter/in, IT-Manager/in, Leiter/in des Housekeeping-Bereichs

Grundgehalt	ab dem 6. Dienstjahr	ab dem 11. Dienstjahr	ab dem 16. Dienstjahr	ab dem 21. Dienstjahr
€ 1.910,00	€ 1.957,80	€ 2.005,50	€ 2.053,30	€ 2.101,00

Beschäftigungsgruppe 2 - Angestellte mit erweitertem Verantwortungsbereich

Abteilungsleiter/innen, die aufgrund ihres Verantwortungsbereiches nicht unter die Beschäftigungsgruppe 1 fallen, Stellvertreter/innen von Abteilungsleiter/innen in der Beschäftigungsgruppe 1, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten und
- fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen.

Beispiele: Abteilungsleiter-Stellvertreter/in, Food- and Beverageverantwortliche/r, Housekeeping-Verantwortliche/r, Bilanzbuchhalter/in, Lagerverwalter/in ohne Einkaufsberechtigung

Grundgehalt	ab dem 6. Dienstjahr	ab dem 11. Dienstjahr	ab dem 16. Dienstjahr	ab dem 21. Dienstjahr
€ 1.640,00	€ 1.681,00	€ 1.722,00	€ 1.763,00	€ 1.804,00

Beschäftigungsgruppe 3 - Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung im berufseinschlägigen Aufgabenbereich

Angestellte mit abgeschlossener facheinschlägiger Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen facheinschlägigen berufsbildenden mittleren Schule bzw. einer facheinschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder einer facheinschlägigen höherwertigeren Ausbildung.

Beispiele: Buchhalter/in, Lohnverrechner/in, Sekretär/in, Kassier/in, Reservierungsangestellte/r, Sales- und Marketingassistent/in, Night-Auditor/in, Konferenz-, Seminar- und Bankettbetreuer/in, Hotelassistent/in, Rezeptionist/in, Animateur/in, Hotel- und Gastgewerbeassistent/in, Food- and Beverage-Assistent/in, Supervisor/in, IT-Assistent/in

Grundgehalt	ab dem 6. Dienstjahr	ab dem 11. Dienstjahr	ab dem 16. Dienstjahr	ab dem 21. Dienstjahr
€ 1.590,00	€ 1.629,80	€ 1.669,50	€ 1.709,30	€ 1.749,00

Beschäftigungsgruppe 4 - Angestellte nach Abschluss der Lehre bzw. nach Schulabschluss im 1. und 2. Anstellungsjahr

Angestellte mit abgeschlossener facheinschlägiger Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen facheinschlägigen berufsbildenden mittleren Schule bzw. einer facheinschlägigen berufsbildenden höheren Schule in den ersten zwei Jahren nach Lehrabschluss bzw. Schulabschluss.

1. und 2. Berufsjahr
€ 1.530,00

Beschäftigungsgruppe 5 - Angestellte ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung

Angestellte ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und angestellte Hilfskräfte in allen Bereichen.

Beispiele: Berufe wie in der Beschäftigungsgruppe 3, nur ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung, sowie Hilfsbuchhalter/in, Telefonist/in, Diskjockey im Angestelltenverhältnis, Bürohilfskräfte und sonstige Hilfskräfte im Angestelltenverhältnis

Grundgehalt	ab dem 6. Dienstjahr	ab dem 11. Dienstjahr	ab dem 16. Dienstjahr	ab dem 21. Dienstjahr
€ 1.500,00	€ 1.537,50	€ 1.575,00	€ 1.612,50	€ 1.650,00

3. Lehrlinge

Lehrlingsentschädigungen in allen Bundesländern, gültig ab 1.5.2018

	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr od. Doppel-lehre
Koch/Köchin, Restaurantfachmann/-frau, Gastronomiefachmann/-frau, Systemgastronom/in, Hotel- und Gastgewerbeassistent/in, Bürokaufmann/frau, Hotelkaufmann/frau	€ 720,00	€ 825,00	€ 930,00	€ 1.025,00

Sollten Sie Fragen zum Festlohnsystem oder generell zum Kollektivvertrag haben, können Sie uns gerne kontaktieren:

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Mag. Angelika Petritsch, T 05 90 90 4 – 620, Edith Wultsch T 05 90 90 4 – 615, F 05 90 90 4 – 604
oder per Mail an tourismus@wkk.or.at

4. Zuschläge

Nachtarbeitszuschlag	€ 22,00
Fremdsprachenzulage	€ 31,00
Fehlgeldentschädigung	€ 32,00
Bereitstellung von Quartier monatlich	€ 2,91
Trinkgeldpauschale Servicepersonal mit Inkasso pro Monat pro Tag	€ 43,60 € 1,80
Trinkgeldpauschale Servicepersonal ohne Inkasso, Dienstnehmer/in im Zimmerdienst, als Portiergehilfe/in, Schankgehilfe/in, und Kinderbetreuer/in - pro Monat pro Tag	€ 19,60 € 1,10
Geringfügigkeitsgrenze 2018	€ 438,05

5. Information zur Umstellung vom Garantielohn- auf das Festlohnsystem

In Kärnten ist ab 1. Mai 2018 für alle ArbeiterInnen nur mehr das einheitliche Festlohnsystem anzuwenden. Das Garantielohnsystem (gemischtes Lohnsystem) läuft mit 30. April 2018 aus.

ArbeiterInnen, die im gemischten Lohnsystem eingestuft sind und sich zum Zeitpunkt der Umstellung auf das Festlohnsystem in einem aufrechten Arbeitsverhältnis befinden, sind nach den für das neue einheitliche Festlohnsystem bestehenden Einstufungskriterien in diese einzuordnen.

3 Aspekte gilt es dabei besonders zu beachten:

- Die betroffenen ArbeiterInnen - und zwar sowohl ArbeiterInnen mit Garantielohn („Umsatzprozente“) als auch mit Festlohn (gemischtes Lohnsystem) - haben bis 30. Juni 2018 Anspruch auf einen Dienstzettel mit der korrekten neuen Einstufung.
- Haben die betroffenen ArbeiterInnen Garantielohn („Umsatzprozente“) bezogen, haben sie Anspruch auf ihren bisherigen Ist-Lohn, sofern dieser über dem neuen kollektivvertraglichen Mindestlohn (nach dem Festlohnsystem) liegt. Dieser bisherige Ist-Lohn errechnet sich aus dem Durchschnitt der Garantielöhne der letzten 12 Monate vor diesem Zeitpunkt. Sollte ein Arbeiter noch nicht 12 Monate im Betrieb beschäftigt sein, ist der entsprechend kürzere Zeitraum zur Berechnung des Durchschnitts für den Garantielohn heranzuziehen. Entgeltfreie Zeiten sind bei der Berechnung des Durchschnitts der Garantielöhne als neutral zu bewerten. Sie erhöhen bzw. reduzieren den Durchschnitt und damit den neuen Ist-Lohn nicht.

Beispiel: Ein Kärntner Gastronom stellt am 1. Mai 2018 auf das Festlohnsystem um. Einer seiner Kellner hat im 12-Monatszeitraum davor, also zwischen 1. Mai 2017 und 30. April 2018, anlässlich der Geburt seiner Tochter einen Monat unbezahlten Urlaub konsumiert. Für die Berechnung des Ist-Lohnes ist der Durchschnitt der Garantielöhne der 11 gearbeiteten Monate heranzuziehen.

- Bestehende Vereinbarungen, welche über das bisherige Garantielohnsystem hinausgehende überkollektivvertragliche Entlohnungen gewähren, bleiben aufrecht.

Nach 1. Mai 2018 ist eine Rückkehr zum Garantielohnsystem in Kärnten nicht mehr möglich. Das neue einheitliche Lohnschema (Festlohn) greift insoweit in bestehende Arbeitsverträge ein, als es die Vereinbarung, dass ein Arbeitnehmer Garantielöhner ist, mit dem Monat der Umstellung auf das Festlohnsystem, also spätestens am 1. Mai 2018, aufhebt.

Auch für ArbeiterInnen, mit denen Sie ab 1. Mai 2018 ein neues Arbeitsverhältnis abschließen, ist nur mehr eine Einstufung in die 5 Gruppen des neuen einheitlichen Festlohnsystems möglich.

Durchrechnungszeitraum in Jahresbetrieben:

Für vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter/innen kann die Normalarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes bis zu 26 Wochen so verteilt werden, dass sie im Durchschnitt 40 Stunden pro Woche nicht überschreitet. Zum Ende des Durchrechnungszeitraumes sind alle Stunden, welche über den Durchschnitt der Normalarbeitszeit liegen, mit dem Überstundenzuschlag auszuzahlen. Eine Übertragung des bestehenden Zeitguthabens in den nächsten Durchrechnungszeitraum ist nicht möglich.

Auf Wunsch des Arbeitnehmers können diese Überstunden mit dem Überstundenzuschlag als Zeitausgleich innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Durchrechnungszeitraumes abgegolten werden, wenn diese spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende des Durchrechnungszeitraumes schriftlich vereinbart wird. Der Betriebsrat ist über diese Vereinbarung zu informieren.

Bei Angestellten darf die wöchentliche Normalarbeitszeit 30 Stunden nicht unterschreiten, es sei denn, der Grund für die Unterschreitung liegt im Verbrauch von Zeitausgleich in Form von ganzen Tagen.

Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann in den einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes auf 48 Stunden ausgedehnt werden, wobei die tägliche Normalarbeitszeit 9 Stunden beträgt. Die Vereinbarung des Durchrechnungszeitraumes ist in Betrieben mit Betriebsrat durch Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat schriftlich mit jeder/jedem Mitarbeiter/in zu vereinbaren.

Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung kann für Druck- und Satzfehler keine Gewähr übernommen werden.

Sollten Sie Fragen zum Festlohnsystem oder generell zum Kollektivvertrag haben, können Sie uns gerne kontaktieren:

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Mag. Angelika Petritsch, T 05 90 90 4 – 620, Edith Wultsch T 05 90 90 4 – 615, F 05 90 90 4 – 604
oder per Mail an tourismus@wkk.or.at